

Schweizerische Luftschutzchronik. Teil 10

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

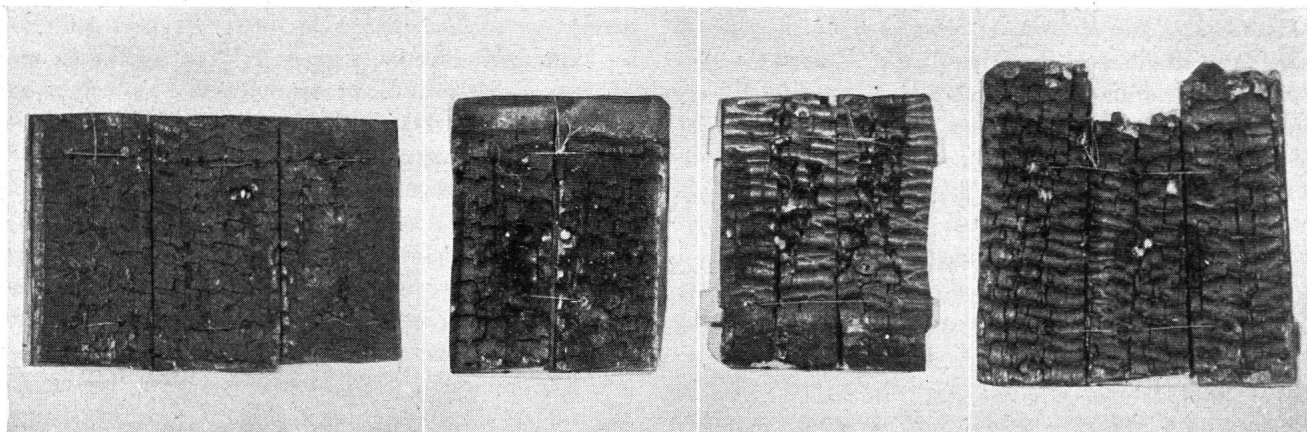
dergleichen nicht behandeln können. Analog verhält es sich mit dem in den Räumen eingelagerten Inventar, seien es nun Waren oder Möbel.

Eine vollständige Behandlung der Holzoberflächen ist nur bei Neubauten möglich. Diesem Vorgang stehen aber wieder die Ueberlegungen gemäss Punkt 1 und 2 gegenüber.

scheint die Anwendung von Flammenschutzmitteln für den Ablauf einiger Jahre zweckmässig zu sein, namentlich dann, wenn der Brandschutz konstruktiv nicht anders gelöst werden kann.

Das Problem des Brandschutzes, namentlich des Schutzes von Holzwerk gegen die Einwirkung des Feuers im Kriegsfall ist mit der Durchführung un-

Zusammenstellung der Täfer-Ausschnitte bei der Meßstelle 4 (Aussenwand)



Versuch Nr.	1	2	3	4
Basismittel	Kunstharz	Wasserglas	Salze	Unbehandelt
Durchschnittl. Temperatur	260 ° C	400 ° C	525 ° C	600 ° C

Dies sind die Bedenken, die sich bei eingehender Ueberlegung aufdrängen, wenn man die Frage prüft, ob Flammenschutzmittel allgemein im Zusammenhang mit erweitertem Selbstschutz empfohlen werden können. Im Gegensatz zu dieser Einstellung dürfte die Verwendung von solchen Mitteln in Bauten stehen, wo bereits in Friedenszeit besondere Brandgefahren bestehen, wie in Fabrikräumen, Lagern usw. Hier

seiner bisherigen Versuche und deren Auswertungen nicht gelöst. Es wäre sehr erwünscht, wenn die mit den Problemen in Berührung stehenden Fachleute der Wissenschaft und Praxis daran mitarbeiten würden, billige und wirksame Mittel zu finden, die den besonderen Verhältnissen im Kriegsfall Rechnung tragen und von denen eine befriedigende Wirksamkeit erwartet werden kann.

Schweizerische Luftschutzchronik (X)

26. 6. 53. Das Initiativkomitee zur Gründung eines Verbandes für *Zivilverteidigung im Kanton Solothurn* beschliesst, an das EMD zu gelangen mit der Anregung, die Vorarbeiten zum Erlass eines neuen Luftschutzgesetzes zu beschleunigen.

27. 8. 53. Das EMD unterbreitet den zweiten Entwurf zu einer Verordnung über *zivile Schutzorganisationen* den Kantonsregierungen sowie dem Städteverband, weiteren interessierten Organisationen und eidgenössischen Amtsstellen zur Stellungnahme.

9. 9. 53. Die Konferenz der *kantonalen Militärdirektoren* behandelt den Verordnungsentwurf für zivile Schutzorganisationen.

23. 9. 53. Bundesrat Dr. *Kobelt* beantwortet im Nationalrat die Interpellation de Senarclens u. a. mit folgenden Ausführungen über die Verteilung der Verantwortlichkeiten im Luftschutz: «Grundsätzlich fällt der Armee die Aufgabe der aktiven militärischen Landesverteidigung zu, d. h. der Abwehr des Feindes mit Waffengewalt... — Von der Armee werden auch jene Aufgaben gelöst, die der militärischen Landesverteidigung und der Zivilbevölkerung zugleich dienen und von den Zivilbehörden weniger gut oder allein nicht übernommen werden können. Hiezu gehören: a) die Aufklärung der Zivilbevölkerung und der Erlass allgemeiner Weisungen über das Verhalten der

Zivilbevölkerung im Kriege; b) die Organisation des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes und des Luft- und Wasseralarms für Truppen und Zivilbevölkerung. c) die Massnahmen der Verdunkelung, die nur wirksam sind, wenn sie in gleicher Weise von der Armee und der Zivilbevölkerung befolgt werden; d) die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung der Luftschutztruppe, die dort zum Einsatz gelangt, wo die Mittel der lokalen Behörden nicht ausreichen, um Lösch- und Rettungsaktionen bei Grossangriffen durchzuführen... — Die meisten Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Luftkrieges und die Massnahmen zur Betreuung der vom Luftkrieg betroffenen Zivilpersonen fallen grundsätzlich in den Aufgabenkreis der zivilen Behörden. Diese tragen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens hinter der Front. Sie allein sind in der Lage, wenn die Armee im Kampfe steht, die Massnahmen zum Schutze und zur Betreuung der Zivilbevölkerung in die bestehenden öffentlichen Organisationen einzugliedern und die vorhandenen Mittel und Organisationen zusammenzufassen und zweckmässig einzusetzen. Sie werden deshalb auch die entsprechenden Vorbereitungen im Frieden zu treffen haben. Im Gegensatz zu verschiedenen Vorkehrungen im letzten Aktivdienst soll vermieden werden, dass neben den bestehenden zivilen Organisationen parallel militärische Organisationen mit gleichen Aufgaben aufgestellt werden. — Auch wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden notwendig ist, empfiehlt es sich doch, unter ihnen eine klare Kompetenzzuscheidung vorzunehmen. — Es ist vor allem Aufgabe der Gemeinden, die nötigen Massnahmen zum Schutze und zur Betreuung ihrer Bevölkerung zu treffen unter der Oberleitung der Kantone und mit der Mitwirkung des Bundes. — Die baulichen Luftschutzmassnahmen bilden zweifellos die wichtigsten zivilen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkungen des Luftkrieges... Bis auf zwei Kantone haben alle Kantone sowie der Städteverband empfohlen, dass der Bund den Bau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden obligatorisch erkläre, da das Problem auf freiwilligem Wege oder dadurch, dass den Kantonen die Anordnung solcher Massnahmen überlassen oder übertragen werde, nicht gelöst werden könnte... Doch wurde mehrheitlich angeregt, nur in Ortschaften mit 5000 und mehr Einwohnern den Bau von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden obligatorisch zu erklären... Mehrheitlich wurde eine Beitragsleistung von 25 % durch den Bund und 25 % durch Kantone und Gemeinden zusammen empfohlen... Am meisten auseinander gingen die Auffassungen in der Frage der Aufteilung der verbleibenden Kosten auf Hauseigentümer und Mieter, wobei allerdings mehrere Kantone und der Städteverband die Beibehaltung der bisher vorgesehenen Regelung als zweckmässig erachteten... — Der Polizeidienst, das Sanitätswesen, die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, das Feuerlöschwesen und die Baupolizei fallen im Frieden in den Aufgabenkreis der Gemeinden

und der Kantone. Somit ist es gegeben, dass diese Behörden auch die nötigen Vorbereitungen treffen, um im Kriege für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihren Gebieten, für die sanitätsdienstliche Betreuung der Zivilbevölkerung, die Unterbringung und Verpflegung von Obdachlosen, den Einsatz der Kriegsfeuerwehren usw. zu sorgen. Der Bund kann sie in diesen Aufgaben lediglich unterstützen.

26. 9. 53. Resolution der Generalversammlung des *Schweiz. Städteverbandes* über Schutzmassnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung im Kriegsfall: «1. Die heutige Art der Kriegführung setzt die Einwohnerschaft der grösseren Gemeinden höchsten Gefahren aus. Eine wirksame Landesverteidigung erfordert deshalb eine umfassende Organisation zum Schutz von Leben und Gut der Zivilbevölkerung. — 2. Der vom Eidg. Militärdepartement den Kantonen und dem Städteverband vorgelegte Entwurf einer bundesrätlichen Verordnung über zivile Schutzorganisationen vom 29. Juni 1953 vermag den Forderungen der luftschutzpflichtigen Gemeinden hinsichtlich Aufbau, klarer Ausscheidung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Ortsleiters, Koordination zwischen den zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen, finanzieller Leistungen der Gemeinden, Organisation verschiedener Dienstzweige usw. nicht zu genügen. — 3. Der Schweizerische Städteverband fordert neuerdings und nachdrücklich den raschen Erlass eines neuen Bundesgesetzes zum Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Dabei legt er besonderes Gewicht auf eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung, die Vorbereitung, den Vollzug sowie die Koordination sämtlicher von den zuständigen Departementen durchzuführenden Massnahmen. Dem Erlass einer bundesrätlichen Verordnung kann daher nur als kurzfristige Ueberbrückungsmassnahme zugestimmt werden. Der Vollzug sowohl der Verordnung wie auch des Gesetzes muss nach Anordnung durch Kanton und Bund vorwiegend Aufgabe der Gemeinden sein. — 4. Die Generalversammlung des Schweizerischen Städteverbandes beauftragt den Vorstand, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Eidg. Militärdepartement und soweit erforderlich mit dem Bundesrat unverzüglich aufzunehmen.»

Oktober 1953. Oberstbrigadier H. Meuli, Oberfeldarzt, schreibt in Nr. 10/1953 der «Allg. Schweiz. Militärzeitschrift» (S. 680) u. a.: «Wir haben auch dafür zu sorgen, dass vom Bundesrat möglichst bald eine zentrale Stelle geschaffen wird, die sich mit ‚Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegzeiten‘ befasst. Es hat keinen Sinn, einzelne Teilmassnahmen durchführen zu wollen, bevor sie in einen, unserem Volke bekanntgegebenen und von ihm gebilligten Gesamtplan eingeordnet sind und es ist dringend notwendig, dieses Gesamtproblem anzugehen und zu lösen, weil die Moral einer Armee nur dann auf hoher Stufe gehalten werden kann, wenn jeder Wehrmann weiss, dass auch für seine Angehörigen im Krieg das Menschenmögliche getan wird.»

2. 10. 53. Der Zentralvorstand der Schweizerischen *Luftschutz-Offiziersgesellschaft* bittet in einer an Bun-

desrat Dr. Kobelt gerichteten Eingabe, «alles zu tun, um den nun sehr dringenden zivilen Schutzmassnahmen zum Durchbruch zu verhelfen» und gibt im einzelnen seine Stellungnahme zu den damit zusammenhängenden Fragen bekannt.

5. 10. 53. Eine vom Vorsteher des EMD einberufene und präsierte *interdepartementale Konferenz* erklärt ihr Einverständnis, die zivilen Schutzmassnahmen inskünftig unter der Bezeichnung «Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Krieg» zusammenzufassen und erteilt dem Verordnungsentwurf über zivile Schutzorganisationen ihre grundsätzliche Zustimmung.

6. 10. 53. Die Eidg. *Luftschutzkommission* nimmt vom Stand der zivilen Schutzmassnahmen Kenntnis und bereinigt den Verordnungsentwurf über zivile Schutzorganisationen zuhanden des EMD.

10. 10. 53. Sitzung der Spezialkommission der SLOG für den *Schweiz. Bund für Zivilverteidigung* (Orientierung, Fragen einer Werbeschrift und eines Publikationsorgans, Vervollständigung der Gründungsvorbereitungen); anschliessend Gründung des *Solothurnischen Verbandes für Zivilverteidigung* (Genehmigung der Statuten und Aufstellung des Arbeitsprogramms).

18. 10. 53. Eine Konferenz bestätigt «erneut den Willen des *Schweizerischen Roten Kreuzes*, an die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit umfassender Vorbereitungen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall beizutragen und diese Vorbereitungen zu fördern».

23. 10. 53. Der *Voranschlag pro 1954* enthält nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung für die A+L Ausgaben von Fr. 2 808 650.— (Der Anteil der A+L an den laufenden Jahresausgaben von 561 Mio Fr. des Militärdepartements beträgt demnach, ohne die Ls. Trp., 0,5 %). Die Hauptposten sind: Beschaffung von Material für zivile Schutzmassnahmen 1,2 Mio Fr.; allgemeine Ausgaben für zivilen Luftschutz 427 000 Fr.; Luftschutzbauten 400 000 Fr.; Unterhalt von Luftschutzmaterial und -bauten 260 000 Fr. Für die Aufklärung der Bevölkerung sind 13 500 Fr. eingestellt, wogegen die Beiträge an Luftschutzverbände völlig gestrichen wurden.

4. 11. 53. Bundesrat Dr. *Kobelt* erklärt in einem Vortrag in Luzern u. a.: «Je höher der Kampfwert der schweizerischen Armee und die Widerstandskraft des Schweizervolkes gewertet werden, um so grösser ist die Gewähr für unser Land, auch bei neuen kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Kontinent vom Kriege verschont zu bleiben... Auch wird immer wieder behauptet, wir verfügten über keine Gesamtkonzeption der Landesverteidigung und die für die militärischen Vorbereitungen zuständigen Instanzen seien sich über diese Frage selber nicht einig. Solche Behauptungen widersprechen den Tatsachen... Obwohl das Rüstungsprogramm nur die Beschaffungen erster Dringlichkeit enthält, haben wir nicht die Absicht, ein 2. Rüstungsprogramm vorzulegen. Immerhin ist damit zu rechnen, dass auch in Zukunft ausserordentliche Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung notwendig werden.»

19. 11. 53. Bildung eines provisorischen Aktionskomitees für die Gründung des *Aargauischen Verbandes*

für Zivilverteidigung, wobei provisorische Statuten zugelegt und die Chargen verteilt werden.

24. 11. 53. Das *Schweizerische Rote Kreuz* veranstaltet eine Aussprache über den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall, an der Mitglieder der Bundesversammlung, Vertreter von Institutionen (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Städteverband, Bund für Zivilverteidigung, Frauenorganisationen, Samariterbund) und Mitglieder der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes teilnehmen. Die Anwesenden kommen einmütig zur Auffassung, dass der Schutz der Zivilbevölkerung noch ungenügend vorbereitet sei, dass diese Lücke in der Landesverteidigung geschlossen werden sollte, und dass neben der intensiven Förderung der behördlichen Vorarbeiten die Bevölkerung orientiert und für die Aufgabe gewonnen werden müsse.

4. 12. 53. Bundesratsbeschluss über die *Einteilung* von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen.

7. 12. 53. Thesen des Oberfeldarztes, Oberstbrigadier *Meuli*, dargelegt vor der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern (nach «Die Tat» vom 25. 1. 54): «1. Es soll eine zentrale, übergeordnete und für die Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Ueberwachung sämtlicher Massnahmen zum Schutz und zur Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten verantwortliche zivile Stelle geschaffen werden. Ihre wesentliche Aufgabe wäre die einheitliche Leitung und Koordinierung aller in Frage kommenden Massnahmen und die Gewährleistung der rationellen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesstellen und den Kantonen. Diese Aufgabe wäre am besten sinngemäss einem Delegierten, analog demjenigen für wirtschaftliche Landesverteidigung, bei einem zivilen Departement, wohl am zweckmässigsten beim Eidg. Departement des Innern, zu übertragen. — 2. Dem zu ernennenden Delegierten wäre eine Expertenkommission, deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt würden, beizuordnen. Sie hätte das betreffende Departement und den Delegierten in allen grundsätzlichen Fragen, die mit der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Ueberwachung der zivilen Schutzmassnahmen zusammenhängen, zu beraten. — 3. Durch ein «Bundesgesetz betr. den Schutz und die Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten» sollten so bald als möglich alle diese vielen und überaus wichtigen Fragen geregelt werden. Nach der Meinung des Oberfeldarztes wäre unbedingt daran festzuhalten, dass im Hinblick auf die Tragweite der Entscheide, wenn irgend möglich auf die Regelung auf dem Verordnungswege weitgehend verzichtet werden sollte. Wenn aus verständlichen Gründen der Dringlichkeit nicht darauf verzichtet werden kann, um ein völlig unbefriedigendes und ungenügendes Tempo in der Erstellung der Bereitschaft zu beschleunigen, gewisse dringende provisorische Massnahmen durch die Anwendung von Vollmachtenbeschlüssen zu regeln, so sollten diese Vorschriften auf das absolut Notwendige beschränkt bleiben. Gesetzliche Massnahmen, die so einschneidend und von solcher Tragweite sind, sollten nach der Ansicht von Oberstbrigadier *Meuli* auch aus psychologischen Gründen wenn irgend mög-

lich auf dem ordentlichen gesetzlichen Weg angeordnet werden, so dass das Mitsprache- und Entscheidungsrecht des Volkes gewahrt bleibt. — 4. Wenn der erste Schritt eines Bundesratsbeschlusses mit der Uebertragung der genannten Aufgaben vom Eidg. Militärdepartement an ein ziviles Departement getan sein wird, sollte durch eine ausführliche Presseorientierung für die unbedingt notwendige Aufklärung der Bevölkerung über die beschlossenen Massnahmen zum Schutz und zur Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten gesorgt werden. Was wir brauchen, ist in erster Linie eine verantwortliche, zentrale, oberste Leitung, eine zivile Führungs- und Koordinationsstelle mit einem Gremium von kompetenten und erfahrenen Experten. Notwendig ist vor allem eine eingehende Prüfung und Abklärung aller Fragen des Ausweichens und der Evakuierung von Teilen der Zivilbevölkerung, ihres zweckmässigen Schutzes und ihrer bestmöglichen Betreuung in Kriegszeiten. Dringlich ist eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren eines totalen Krieges und über die vielfachen Möglichkeiten, ihnen wirksam zu begegnen.»

14. 12. 53. Das Zentralkomitee des *Schweizerischen Roten Kreuzes* unterbreitet dem Bundesrat folgende Fassung zur Kenntnis: «1. Der totale Krieg erheischt die totale Landesverteidigung. Diese umfasst neben der militärischen und wirtschaftlichen Verteidigung den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen des Krieges. — 2. Der Schutz der Zivilbevölkerung ist in unserem Lande ungenügend vorbereitet. Die verantwortlichen Behörden sind offensichtlich gewillt, die bestehenden Lücken zu schliessen. Eine befriedigende Regelung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Krieg kann indessen nur durch ein Bundesgesetz erreicht werden. Nur auf der Grundlage eines Bundesgesetzes können die persönlichen und finanziellen Opfer, welche die Vorbereitung des Zivilschutzes erfordert, verlangt und kann die notwendige Koordination durch eine zivile Zentralstelle verwirklicht werden. — 3. Um ein solches Gesetz erlassen und vollziehen zu können, sind die Behörden auf das Verständnis und die Opferbereitschaft des Volkes angewiesen. Das Verständnis des Volkes muss heute schon durch eine geeignete Orientierung über die Gefahren des totalen Krieges und die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen geweckt werden. Der Gedanke des Zivilschutzes als unerlässlicher Bestandteil der Landesverteidigung sollte mehr und mehr in das Bewusstsein von Volk und Behörden eindringen und zu entsprechenden Massnahmen führen. — 4. Das Schweizerische Rote Kreuz erklärt sich erneut bereit, bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuwirken. Es ist insbesondere in der Lage, die Orientierung des Volkes zu fördern und die Vorbereitung des Kriegssanitätsdienstes zu unterstützen.»

16./23. 12. 53. Die Bundesversammlung bewilligt als Nachtragskredit pro 1953 zusätzlich Fr. 200 000.— für Luftschutzbauten und genehmigt das Budget der A+L pro 1954 nach den Anträgen des Bundesrates.

1953. Oberstkorpskommandant L. de Montmollin, Generalstabschef, erklärt im monographischen Werk

«Die schweizerische Landesverteidigung» (Verlag Gottfr. Schmid, Zürich, S. 15) u. a.: «Die Unzahl der materiellen Mittel sowie die enormen Menschenmassen, die heute im Kriege eingesetzt werden, der Umfang der Zerstörungen, die Ausdehnung der Konflikte auf alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, übersteigen das übliche Mass unserer Begriffe. Für uns gilt aber jedenfalls die Forderung, dass alle elementarsten Bedürfnisse des Volkes befriedigt werden müssen. Ich glaube in dieser Hinsicht sagen zu dürfen, dass man bei Berücksichtigung der militärpolitischen Lage Europas in den beiden Sektoren der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung auf dem richtigen Wege ist, dass man sich dagegen hinsichtlich der Bedürfnisse des zivilen Luftschutzes noch lange nicht mit dem jetzigen Zustand abfinden darf.»

9. 1. 54. Gründungsversammlung des *Aargauischen Verbandes für Zivilverteidigung*, in Anwesenheit von zirka 300 Vertretern aargauischer Gemeinden, Verbände, Organisationen usw.; Konstituierung des grossen Vorstandes, Aufstellung des Arbeitsprogramms.

26. 1. 54. Verordnung des Bundesrates über *zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen*: Statuierung der Zuständigkeit der Zivilbehörden, Verpflichtung der Gemeinden zur Schaffung von örtlichen und betrieblichen Organisationen, Schutz- und Betreuungspflicht für jedermann vom 15.—65. Altersjahr, Ausbildung der Hauswehrekader bis zu den Gebäudewarten, hälftige Kostenvergütung des Bundes für von ihm vorgeschriebenen Massnahmen, Vollzug durch das Eidg. Departement des Innern (Oberleitung und Kriegssanität) sowie Eidg. Militärdepartement (übrige Dienste und Massnahmen), Inkraftsetzung auf 1. 2. 54.

1. 2. 54. Der Pressedienst des *Eidg. Militärdepartements* teilt zur Frage der Rechtsgrundlage und des Zweckes der neuen Vorschriften über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen u. a. mit: «... Bei seiner Beschlussfassung liess sich der Bundesrat von einem Gutachten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements leiten, in welchem festgestellt wird, dass der dringliche Bundesbeschluss vom 29. September 1934 als Rechtsgrundlage für die in der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Massnahmen genüge. ... Ein seinerzeit ausgearbeiteter Entwurf zu einem Bundesgesetz über die zivilen Luftschutzmassnahmen musste nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 über den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 betreffend den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern wieder zurückgelegt werden, da durch den Volksentscheid eine vollkommen neue Sachlage entstanden war. Bei einer neuen Vorlage wird man sich vor allem darüber schlüssig werden müssen, ob und in welcher Form darin der bauliche Luftschutz geregelt werden soll. Hierfür sind die notwendigen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen; es muss jedoch damit gerechnet werden, dass diese Vorarbeiten noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden, da die noch abzuklärenden Fragen ausserordentlich weitschichtig sind und da darin stark auseinandergehende Interessen ausgeglichen werden müssen. ... Mit

der vom Bundesrat beschlossenen Verordnung wird keineswegs bezweckt, ein Gesetz überflüssig zu machen; die zuständigen Stellen des Bundes möchten sich in keiner Weise einer Gesetzgebungsaufgabe entziehen. Im Fall der zivilen Schutzmassnahmen war jedoch sofortiges Handeln geboten. Da in absehbarer Zeit mit dem Erlass eines Bundesgesetzes nicht gerechnet werden darf, konnte es nicht verantwortet werden, noch weiter zuzuwarten und weitere kostbare Zeit zu verlieren. Die bundesrätliche Verordnung war notwendig, da sonst, mit Ausnahme der Hauswehren, der Kriegsfeuerwehren und der betrieblichen Organisationen das Kader für den Alarm, die Beobachtung und die Verbindung, den technischen Dienst, die Kriegssanität und die Obdachlosenhilfe mangels rechtlicher Vorschriften nicht ausgebildet werden könnte. Sie war aber auch deshalb notwendig, um die bei den Hauswehren, bei den Kriegsfeuerwehren und bei den betrieblichen Organisationen begonnene Ausbildung des

Kaders fortsetzen zu können. Es darf eben nicht übersehen werden, dass mit der Eingliederung von Angehörigen der früheren örtlichen Luftschutzorganisationen (dem sog. blauen Luftschutz) in die Luftschutztruppen die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört hat. Aus diesen Gründen haben denn auch sämtliche interessierten Stellen des Bundes, der Kantone und der Städte, die an den Vorarbeiten für die Verordnung mitgewirkt haben, den Wunsch ausgesprochen, der neue Erlass möge ohne Verzug in Kraft gesetzt werden. Die darin vorgesehenen Uebergangsmassnahmen sollen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden, sobald diese geschaffen sein wird. . . . Es darf schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass die in der bundesrätlichen Verordnung umschriebenen Obliegenheiten rein zivile Massnahmen darstellen. Mit ihrer Oberleitung ist darum auch das Eidg. Departement des Innern betraut worden.»

a.

Zum 60. Geburtstag von Oberstlt. Alfred Riser

Am 4. März beging einer der ersten Pioniere des schweizerischen Luftschutzes seinen 60. Geburtstag, Oberstlt. Alfred Riser, Inspektor und Sektionschef a. i. der A+L. Wir möchten ihm hier um so mehr unsere besten Wünsche entbieten, als er auch ein getreuer Mitarbeiter der «Protar» ist.

Nachdem im Sommer 1936 der grosse Wehrkredit bewilligt war, ging es beim Bunde darum, für die vielseitigen Aufgaben des Luftschutzes weitere geeignete Mitarbeiter zu gewinnen. Als bewährter und aufgeschlossener Feuerwehr-Fachmann kam hiefür Alfred Riser sofort in Frage, und er wurde von einem Tag auf den andern aus seiner Stellung als Adjunkt der Schweiz. Volksbibliothek herausgeholt. Nach der Schaffung der Abteilung wurde er ohne weiteres zum Inspektor gewählt.

Mit dem Aufbau der Luftschutzorganisationen hatte Riser sich nicht nur der Inspektion zu widmen, sondern auch ungezählte Schulen und Kurse zu kommandieren, in vermehrtem Masse während der Aktivdienstzeit. Es war nicht immer leicht, diese Aufgaben mit seiner militärischen Inanspruchnahme zu vereinbaren, bekleidete er doch nacheinander die Stelle des Gasoffiziers (Dienstchefs) im Stabe der 4. Div. und des 2. A. K.

Seine umfassenden Interessen, wie Literatur, Musik und Kunst, wahrten Riser den weiten Horizont und machten ihn ausgesprochen geeignet, allgemeine, die

ganze Bevölkerung berührende Luftschutzfragen zu bearbeiten. Vor allem war ihm das überaus wichtige Sachgebiet der Hausfeuerwehren vertraut, dessen überragende Bedeutung er nicht nur verstand, sondern auch jederzeit mit Ueberzeugung betonte. In diesem und manchem weitem Bereich bleiben die Anregungen und Entwürfe, die von ihm ausgingen, besonders wertvoll.

Den Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen hielt Riser stets aufrecht. Er war kantonaler Feuerwehrinspektor und seit 1938 bis heute Leiter der bernischen Zentralstelle für Feuerwehrkurse.

Als Mensch und in der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zeichnete sich Alfred Riser stets durch sein gerades, zuverlässiges und kameradschaftliches Wesen und durch seine unermüdliche Bereitschaft zu voller und prompter Arbeit aus. Nie war ihm etwas zu viel, stets konnte man auf ihn zählen. Wir danken ihm herzlich für seine grossen Leistungen, für seine freundliche und doch immer von hohem Ernst getragene Mitarbeit. Möge er in voller Kraft weiterhin zum Wohle des Landes wirken und den Luftschutz fördern. Noch harren ja viele Aufgaben der Verwirklichung, gerade in den Bereichen, die ihm am nächsten liegen und die seit Kriegsende, trotz aller seiner Bemühungen, bis vor kurzem so wenig Verständnis und Unterstützung fanden.

E. v. W.